

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
pd@sk.so.ch
parlament.so.ch

I 0038/2024 (DDI)

Interpellation Daniel Urech (Grüne, Dornach): Anordnungs- und Abrechnungspraxis in Bezug auf Akut- und Übergangspflege – werden die Kosten gesetzeskonform verteilt? (20.03.2024)

Nach einem stationären Spitalaufenthalt stellen häusliche Pflegeleistungen oder Übergangsbetten in Alters- und Pflegeheimen ein wertvolles Mittel dar, um Patienten und Patientinnen eine rasche Rückkehr in die eigenen vier Wände zu ermöglichen und die Spitäler zu entlasten. Gemäss Art. 25a Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) sind Pflegeleistungen der Akut- und Übergangspflege, wenn sie sich im Anschluss an einen Spitalaufenthalt als notwendig erweisen und sie ärztlich angeordnet werden, während längstens zweier Wochen nach den Regeln der Spitalfinanzierung zu vergüten. Entsprechend haben gestützt auf Art. 49a KVG der Kanton und die Versicherer die Kosten anteilmässig zu tragen. Eine Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinden besteht nicht. Kantonale Ausführungsbestimmungen finden sich in der Verordnung über die Akut- und Übergangspflege (BGS 832.15). In deren § 1 werden die inhaltlichen Voraussetzungen für die Anordnung definiert. Zudem beinhaltet die Verordnung Bestimmungen zur Beauftragung von Leistungserbringern (§ 2/3) sowie zur Abrechnung durch die Solothurner Spitäler AG (§ 5).

Ganz andere Finanzierungsmodalitäten gelten gestützt auf Art. 25a Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 KVG für die sonstige ambulante häusliche Pflege (Spitex). In diesem Bereich überlässt der Bund die Regelung der Frage, wer die Restkosten (Kosten, welche weder durch eine Versicherung noch durch die Patienten und Patientinnen selbst zu tragen sind) zu bezahlen hat, den Kantonen. Gemäss § 144^{bis} Abs. 2 des solothurnischen Sozialgesetzes (SG) müssen diese Kosten durch die Einwohnergemeinden getragen werden, wobei die Abrechnung zentral über die Clearing-Stelle des Kantons erfolgt.

Aufgrund der Verschiedenheit der Finanzierungssysteme entscheidet der Umstand, ob eine Akut- und Übergangspflege in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auch tatsächlich spitalärztlich angeordnet wird, darüber, ob der Kanton oder die Einwohnergemeinden die ergänzende Finanzierung zu tragen haben. Bei verschiedenen Gemeinden ist die Vermutung entstanden, dass im Kanton Solothurn diverse Leistungen, die systematisch eigentlich zur Akut- und Übergangspflege gehören müssten, faktisch im Rahmen der Spitex-Leistungen in der ambulanten Pflege erbracht und abgerechnet werden. Sollte dies zutreffen, würden den Gemeinden Kosten überwältigt, welche aufgrund der Rechtslage eigentlich vom Kanton und den Krankenversicherungen zu tragen wären. Unter dem Gesichtspunkt einer gesetzeskonformen Kostenverteilung zwischen Kanton, Krankenversicherern, Gemeinden und Patienten und Patientinnen erscheint eine saubere Handhabung in diesem Bereich von hoher Wichtigkeit.

Der Regierungsrat wird in diesem Zusammenhang um die Beantwortung der folgenden Fragen ersucht:

1. Wie wird die Verordnung über die Akut- und Übergangspflege (BGS 832.15) im Kanton Solothurn angewendet?
2. Bei welchen Spitex-Organisationen werden die Leistungen der Akut- und Übergangspflege im Sinne der genannten Verordnung ausgeübt?
3. In welchem Umfang wurde die Akut- und Übergangspflege in Alters- und Pflegeheimen in Passerelle-Betten geleistet?

4. Wie sieht die Abgeltung für die Akut- und Übergangspflege in Alters- und Pflegeheimen aus, die keinen Vertrag dafür haben?
5. In welcher Quantität (sowohl Anzahl Fälle als auch Umfang der Kostenbeiträge des Kantons) wurden in den Jahren 2019-2023 Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss Art. 25a Abs. 2 KVG in den Spitälern im Kanton Solothurn ärztlich angeordnet und durch den Kanton im Rahmen der Spitalfinanzierung mitfinanziert?
6. Wie sieht die Situation in Bezug auf Spitex-Pflege nach ausserkantonalen Spitalaufenthalten aus?
7. In wie vielen Fällen wird nach einem Spitalaufenthalt eine Spitex-Pflege über den ordentlichen Weg (Clearing-Stelle, Kostentragung durch die Einwohnergemeinden) abgerechnet?
8. Welche Controlling-Massnahmen sind (insbesondere im Amt für Gesundheit und bei den Solothurner Spitälern AG) aktuell in Kraft, mit denen sichergestellt wird, dass Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss den gesetzlichen Vorgaben auch tatsächlich ärztlich angeordnet werden?
9. Welche Controlling-Massnahmen sind aktuell in Kraft, mit denen sichergestellt wird, dass die Leistungen der Akut- und Übergangspflege korrekt nach den gesetzlichen Vorgaben über die ordentliche Spitalfinanzierung abgerechnet werden?
10. Ist der Regierungsrat bereit, für eine bessere Transparenz bezüglich der in der Interpellationsbegründung aufgezeigten Problematik zu sorgen?
11. Besteht aus Sicht des Regierungsrates Handlungsbedarf zur Sicherstellung einer korrekten Anordnung und Abrechnung von Leistungen der Akut- und Übergangspflege?

Begründung 20.03.2024: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Daniel Urech, 2. Barbara Leibundgut, 3. Fabian Gloor, Richard Aschberger, Hubert Bläsi, Christian Ginsig, Christian Herzog, Susanne Koch Hauser, Freddy Kreuchi, Sarah Schreiber, Bruno Vögtli, Benjamin von Däniken, Marie-Theres Widmer, André Wyss (14)